

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.05.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Mitarbeiter oder Experten von Behörden die Kosten von Dienstreisen, die sie mit einer privat finanzierten BahnCard 100 unternehmen, zum Preis einer Zugfahrt mit einer BahnCard 50 abrechnen können. Diese Abrechnung solle auch für andere privat erworbene Zeitkarten gelten.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass im Sinne des Umweltschutzes mehr Menschen für ihre Reisen die Eisenbahn und die BahnCard 100 wählen sollten. Dem widerspreche jedoch die bisherige ökologisch inakzeptable Regelung auf Bundesebene, dass Reisekosten nur bei Vorlage von streckengebundenen Fahrscheinen bzw. von Rechnungen über Autofahrten erstattet werden würden. Zudem existiere die vorgeschlagene Abrechnungsmöglichkeit bereits seit dem Jahr 2010 in Hessen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 54 Mitzeichnungen und 17 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass nach den Grundsätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) Dienstreisenden nur die Mehraufwendungen erstattet werden können, die anlässlich von Dienstreisen entstanden sind. Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten, die nicht mit der Dienstreise zusammenhängen, sondern ohnehin entstehen, besteht nicht. Dienstreisende sind daher dazu verpflichtet, Ermäßigungen zu nutzen; auch solche, die durch Einsatz einer privat beschafften BahnCard entstehen. Dieser Umstand ergibt sich aus § 4 Abs. 2 BRKG. Danach werden Fahrtkosten nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen.

Dienstreisende sind nach dem Sparsamkeitsgrundsatz gemäß § 3 Abs. 1 BRKG verpflichtet, die Reisekosten so gering wie möglich zu halten. Ihnen ist daher zuzumuten, eine privat beschaffte Bahnkarte bei einer Dienstreise ohne Anspruch auf Kostenerstattung mitzubenutzen, da ihnen insoweit durch die Dienstreise keine Mehraufwendungen entstehen. Dementsprechend beschränkt § 4 Abs. 1 BRKG die Fahrtkostenerstattung auf tatsächlich durch die Dienstreise „entstandene Kosten“.

Der Petitionsausschuss verweist darauf, dass private Zeitkarten aus persönlichen Gründen beschafft werden. Ihr Anschaffungspreis fällt unter die privaten Lebenshaltungskosten und kann daher nicht als Reisekosten anteilig erstattet werden. Diese Rechtslage hat das Bundesverwaltungsgericht schon in seinem Urteil vom 12. Dezember 1969 (Az. VI C 75.67) als rechtlich bedenkenfrei anerkannt. Sie ist – bezogen auf die BahnCard der Deutschen Bahn AG – zuletzt vom Obergericht Hamburg bestätigt worden (Beschluss vom 1. November 2007, Az. 1 Bf 64/06).

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass die Kosten einer nicht aus dienstlichen Gründen gekauften BahnCard jedoch auf Antrag erstattet werden können, wenn sie sich vollständig amortisiert haben (Tz. 4.2.2 Satz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BRKG (BRKGVwV)). Erreicht oder überschreitet die durch Einsatz einer privaten Zeitkarte – auch bei Berücksichtigung anderer Fahrpreisermäßigungen – erzielte Ersparnis an Reisekosten also den Anschaffungspreis der privaten Zeitkarte, so erhält der Dienstreisende die Kosten der Zeitkarte auf Antrag vollständig erstattet. Die Kosten einer BahnCard sind ferner zu erstatten, wenn die Nutzung gegenüber anderen Fahrpreisermäßigungen von vornherein wirtschaftlicher ist und der Kauf daher aus dienstlichen Gründen erfolgt (Tz. 4.2.2 Satz 1 BRKGVwV).

Der Petitionsausschuss hebt allerdings hervor, dass eine anteilige Erstattung der Kosten für eine privat beschaffte BahnCard ausgeschlossen ist (Tz. 4.2.2 Satz 2 BRKGVwV). Der Ausschluss anteiliger Kosten ist damit begründet, dass einer derartigen Berechnung die Aspekte der Kostentransparenz und Kalkulierbarkeit des Kostenfestsetzungsverfahrens entgegenstehen. Da die mit einer BahnCard durchgeführten Bahnreisen nicht dokumentiert werden, ist der Umfang der jeweiligen Nutzung und damit der private und dienstliche „Anteil“ nicht feststellbar. Eine anteilige Kostenbeteiligung wäre nach Ansicht des Ausschusses nicht praktikabel und kommt daher auch aus diesem Grund nicht in Betracht. Dass Dienstreisende keinen Anspruch auf anteilige Erstattung ihrer dienstlich genutzten privaten Fahrausweise haben, ist auch in Tz. 4.2.4 Satz 2 BRKGVwV ausdrücklich klargestellt.

Insoweit kann dem Anliegen für den originären Anwendungsbereich des Bundesreisekostengesetzes nicht gefolgt werden. Soweit Arbeitgeber diesem nicht unterfallen, wie beispielsweise im Bereich der kirchlichen Diakonie oder der Caritas, bleibt es unbenommen, eigene Regelungen in eigener Verantwortung zu erlassen.

Der Petitionsausschuss begrüßt zwar das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Engagement hinsichtlich des Umweltschutzes. Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage vermag er die Forderung aus den oben dargelegten Gründen indes nicht zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.